

Parlamentarischer Vorstoss

2022/175

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Motion |
| Titel: | Qualität durch Kontinuität und Planungssicherheit für die Sekundarschule I durch Reduktion der Richtzahl |
| Urheber/in: | Ursula Wyss |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | Abt, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Hänggi, Jansen, Kaufmann Urs, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stokar, Strüby-Schaub, Winter |
| Eingereicht am: | 24. März 2022 |
| Dringlichkeit: | — |

«Die Sekundarschule fördert die Jugendlichen in ihrer Fähigkeit, sich als selbstständig denkende und handelnde Menschen in unserer Gesellschaft zurechtzufinden und gestaltend daran teilzunehmen. Sie unterstützt die Jugendlichen geschlechtergerecht bei ihrer persönlichen und kulturellen Selbstfindung und bereitet sie auf die Erwerbs- und Alltagsarbeit vor. Im Hinblick auf den Abschluss der obligatorischen Schule wird grundlegendes Wissen und Können vermittelt.»
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-i>

Die Sekundarschule erfüllt somit einen vielfältigen und wichtigen Bildungsauftrag für Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in ihren späteren Beruf. Im Zug der Harmonisierung der Schweizerischen Bildungssysteme wurde die Sekundarstufe in Baselland von vier auf drei Jahre verkürzt. Gerade die oben erwähnte Selbstfindung, bzw. berufliche Orientierung, ist eine wichtige Aufgabe der Sekundarstufe I, die nun sehr gezielt und komprimiert stattfinden muss. Der zeitliche Druck auf Schülerinnen und Schüler ist hoch, denn gute und begehrte Lehrstellen werden oftmals an Schülerinnen und Schüler im zweiten Sekundarschuljahr vergeben. Um diesen wichtigen und vielfältigen Bildungsauftrag auch gezielt ausführen und allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden zu können, braucht es in den Klassen gute Arbeits- und Lernbedingungen und Kontinuität - dies auch im Hinblick auf die von der Regierung angestrebte SEK II Abschlussquote von 95%.

Das **Bildungsgesetz (SGS 640)** regelt in § 11 Abs. 1 die Klassengrössen mit Festsetzen einer Richtzahl, die für die Klassenbildung massgebend ist, und der Höchstzahl, die die maximal erlaubte Anzahl Schüler und Schülerinnen pro Klasse bestimmt. So gelten für die Sekundarklassen der Leistungszüge E und P Richtzahl 22 und Höchstzahl 24, während für den Leistungszug A nur die Höchstzahl 20 festgesetzt wird.

Generell verfügen die Schulleitungen der Volksschule nur über wenig Spielraum, um bei der Klassenbildung möglichst optimal einteilen und Fluktuationen während der Schulzeit bewältigen zu

können. Der Spielraum für die Schulleitungen zur Bewältigung von Fluktuationen ist mit durchschnittlich zwei verfügbaren Plätzen für Schülerinnen und Schülern pro Klasse eng. So ist es schwierig, gute Lösungen für Schülerinnen und Schüler, die zuziehen, repetieren oder ihre Klasse wechseln, finden zu können. Im ungünstigsten Fall müssen bestehende Klassenverbände aufgelöst und zusätzliche Klassen gebildet werden.

Der Kanton strebt auf Sekundarstufe I bereits ab der ersten Klasse eine möglichst konsequente Klassenauslastung an, so bleiben kaum freie Plätze um die erwähnten Fluktuationen einzuplanen und aufzufangen. Fluktuationen auf der Sekundarstufe sind aber auch als Teil der Durchlässigkeit gewollt, und damit müssen sie vorab einkalkuliert werden.

Der Kanton kann zwar bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern einen grösseren Spielraum innerhalb der Sekundarschulkreise nutzen, aber lokale Engpässe treten trotzdem auf und haben die unschöne Konsequenz, dass Schülerinnen und Schüler, die zuziehen, nicht am Wohnort in bestehenden Klassen eingeschult werden können, oder dass Schülerinnen und Schüler mit dem Klassenwechsel respektive Wechsel des Leistungszugs auch den Schulstandort wechseln müssen.

Dies schwächt schlussendlich die Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe und senkt deren Attraktivität. Ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, der mit einem grossen Einsatz erarbeitet wurde, kann somit für den Einzelnen bedeuten, dass sie oder er auch den Standort wechseln muss. In einigen Fällen wurde deswegen auf den so hart erarbeiteten Wechsel verzichtet. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich in ihrem Leistungszug nicht halten können, werden mit einem Standortwechsel doppelt «bestraft».

Gerade die zweiten Klassen geraten unter Druck und die Beförderungsbestimmungen verschärfen den Engpass zusätzlich. So kann die erste Klasse nur im Leistungszug A wiederholt, und das dritte Schuljahr kann gar nicht repetiert werden. Demzufolge bietet sich einzig das zweite Schuljahr für eine freiwillige Repetition an.

Auch der Wechsel des Leistungszuges im Rahmen der Durchlässigkeit, findet häufig im zweiten Schuljahr statt, ist es doch sinnvoll, dies möglichst früh zu machen, um beim Übertritt in die Sekundarstufe II möglichst gute Voraussetzungen zu haben.

Somit müssen Fluktuationen in der Hauptsache in den zweiten Sekundarklassen bewältigt werden. Die zweiten Klassen müssen Schülerinnen und Schüler aus den ersten Klassen aufnehmen, die sich im gewählten Leistungszug nicht halten können und diejenigen, die direkt in den Leistungszug mit den höheren Anforderungen der zweiten Klasse übertreten können. Sie müssen ebenfalls Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die das zweite Schuljahr im selben Leistungszug (freiwillig) repetieren oder die in den Leistungszug mit höheren Anforderungen verbunden mit der Repetition des zweiten Schuljahres wechseln.

Eine Reduktion der Richtzahl kann die Situation wirksam und nachhaltig entschärfen. Wenn ab Start der Sekundarschule mehr Plätze verfügbar sind, können die Zuweisungen optimaler vorgenommen werden, und auch weitere Rahmenbedingungen wie Geschlechterverhältnis, persönliche Konstellationen und Wohnort können eher berücksichtigt werden. Damit erhalten die Schulleitungen mehr Spielraum, um die Qualität der Zusammensetzung der Klassen und die Kontinuität für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen zu verbessern. Davon profitieren nicht zuletzt auch die Qualität des Unterrichts und der beruflichen Orientierung.

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, in welchem Mass die Richtzahl reduziert werden muss, um Kontinuität und Planungssicherheit für die Sekundarschulen zu gewährleisten und auch darzulegen, welche Vorteile die Einführung einer Richtzahl für den Leistungszug A bringen kann.

Er wird gebeten, die für eine Reduktion der Richtzahl nötigen begleitenden Massnahmen aufzuzeigen und die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzulegen.